



Beschlussvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2018/447 Status: öffentlich Datum: 06.03.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Schülerbeförderung - Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Schulträgern		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zudem, die Verwaltung zu ermächtigen, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vornehmen zu können und bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Hauptausschuss zu ermächtigen, über die Änderungen zu befinden.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ermächtigt der Kreistag den Hauptausschuss über die Änderungen zu befinden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2015 fand die Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung seitens der Verwaltung statt. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten zielgerichteten Überprüfung, d. h. einer detaillierten Hinterfragung der der Kreisverwaltung von den örtlichen Schulträgern vorzulegenden

Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2015/2016 ist festgestellt worden, dass sich die Praxis der Schülerbeförderung im Laufe der Zeit in wesentlichen Punkten vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung des Kreises entfernt hat.

Im Zuge der Überarbeitung kam heraus, dass 872 Schülerinnen und Schüler aus Sicht der Verwaltung zu Unrecht im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung befördert wurden.

Der Kreis beabsichtigte, die seitens der örtlichen Schulträger praktizierten Abweichungen vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung nicht mehr anzuerkennen und ab dem Schuljahr 2016/2017 konsequent auf die Einhaltung der Schülerbeförderungssatzung hinzuwirken.

Die Schulträger bzw. Schulverbände wurden über die Absicht der Verwaltung, die Verwendungsnachweise nur noch korrigiert zu akzeptieren, informiert. Dabei entstand eine lebhafte und immerwährende Diskussion gerade im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit der Kreis einen ausreichenden ÖPNV im Kreisgebiet anbietet und ob es nicht letztendlich unerheblich sei, wenn Schülerinnen und Schüler im Pauschalverkehr, also in einem pauschal abgerechneten Bus, befördert werden, wengleich sie keinen Anspruch haben.

Mit Blick auf eine Lösung dieses Spannungsverhältnisses und der unterschiedlichen Sichtweisen hat die Verwaltung mit der Kanzlei Weissleder & Ewer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag entworfen. Neben der unsicheren Rechtslage als notwendige Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist aus der Sicht der Verwaltung auch wesentlich, dass zum Betriebsstart 01.01.2021 der Überlandverkehr im Kreisgebiet neu ausgeschrieben werden soll. Hier soll auch der Schülerverkehr soweit es geht integriert werden. Dieses Vorhaben wird nur gelingen, wenn der Kreis, die Ämter, die Gemeinden und die Schulträger und die Schulverbände gut zusammenarbeiten und dieses Verhältnis nicht durch die genannten Altfälle belastet ist.

Der seitens der Verwaltung vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Vertrag enthält folgende Kernregelungen:

- Bis zur Einführung des neuen ÖPNV zum 01.01.2021 wird der Kreis die Verwendungsnachweise nach der bisherigen Abrechnungspraxis akzeptieren.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden keine neuen Beförderungsfälle zulassen, die zu einer Steigerung der Schülerbeförderungskosten führen.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden jene Schülerbeförderungsverkehre kündigen, die mit der Einführung des Überlandverkehrs zum 01.01.2021 überflüssig werden.

Unter Berücksichtigung der zum 01.08.2018 in Kraft tretenden neuen Regelungen der Schülerbeförderungssatzung hat am 27.09.2017 ein Gespräch der Verwaltung mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger stattgefunden.

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 11.10.2017 wurde der derzeitige Sachstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit Oktober 2017 hat die Verwaltung bilaterale Gespräche mit allen Schulträgern bzw. Schulverbänden geführt und den Entwurf des dieser Vorlage beigefügten

öffentlich-rechtlichen Vertrages besprochen. Derzeit wird der Entwurf in den Gremien der Schulträger bzw. Schulverbände vorgestellt und ggf. beschlossen. Aus den die Verwaltung erreichten Rückmeldungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schulträger bzw. Schulverbände Änderungen in den Formulierungen des Vertrages wünschen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Änderungen klarstellender und redaktioneller Art, so dass die Verwaltung ermächtigt werden sollte, diese Änderungen vornehmen zu dürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verzicht auf Kürzung der Verwendungsnachweise der örtlichen Schulträger von rd. 760.000 € (Kreisanteil) für die Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020

Anlage/n:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem **Schulverband XX** als Schulträger, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei den Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverordnung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Vielmehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverordnung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruch zur „Satzung des

Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist somit rechtswidrig. Der Träger der Schülerbeförderung kann sich selbst – da er als Hoheitsträger an Recht und Gesetz gebunden ist – gegenüber anderen Hoheitsträgern nicht auf Vertrauensschutz berufen.

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.
- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum Schuljahr 2021/2022 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfindet.
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den sogenannten „Pauschalverkehr“ zu kündigen. Die Kündigung hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist zum vorgenannten Schuljahr in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich zudem, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den freigestellten Verkehr zu kündigen. Die Kündigung hat zum 31.12.2020 zu erfolgen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – anweist, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben.
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 des Schulträgers übernehmen. Der Schulträger übernimmt somit ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur

noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 zum Schuljahr 2021/2022 zu kündigen.

- (2) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2020/2021 Schülerbeförderungsfahrkarten für die Schülerbeförderung im Linienverkehr nur noch an diejenigen Schülerinnen und Schüler auszugeben, für die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises ein Anspruch besteht. Für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt bzw. erfolgt ist, gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2015/2016.
- (4) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ und freigestellten Verkehr unterlässt der Kreis es indessen, bis zum Schuljahr 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler eine Kürzung vorzunehmen.
- (5) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 und/oder 3 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen.
- (6) Sollte ausnahmsweise ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 3 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens **YY** Monate vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabepflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung durch die **Schulverbandsversammlung**.

Rendsburg, den2017

Rendsburg, den2017

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung

ENTWURF